## Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Küllstedt

In der Fassung, wie sie sich aus der Friedhofsgebührensatzung vom 20.08.2007, Heimatbote 18/2007 vom 06.09.2007, und der 1. Änderungssatzung vom 14.01.2008, Heimatbote 2/2008 vom 24.01.2008, der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2010, Heimatbote 20/2010 vom 07.10.2010, der 3. Änderungssatzung vom 30.05.2016, Heimatbote 12/2016 vom 16.06.2016 ergibt:

#### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Küllstedt vom 20.08.2007 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen
    - 1. der Ehegatte,
    - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - 4. die Kinder,
    - 5. die Eltern,
    - 6. die Geschwister,
    - 7. die Enkelkinder,
    - 8. die Großeltern,
    - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

# § 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Gebühren

## § 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen	50,00 Euro	
	Für jeden weiteren Tag	5,00 Euro	
b)	Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen	50,00 Euro	
	Für jeden weiteren Tag	5,00 Euro	
c)	Für die Herrichtung der Leichenhalle für eine Trauerfeier	50,00 Euro	
d)	Für die Reinigung ist der Verfügungsberechtigte Nutzungsb	Reinigung ist der Verfügungsberechtigte Nutzungsberechtigte	
	verantwortlich.		

#### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 10. Lebensjahr ab

in einem Reihengrab/Rasengrab
 in einem Wahlgrab
 aa) Erstbestattung
 bb) jede weitere Bestattung
 280,00 Euro
 400,00 Euro

b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 10 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht

1. in einem Reihengrab 210,00 Euro

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

#### Nichtamtliche Lesefassung\*)

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) in einer Urnenreihengrabstätte

100,00 Euro

b) in einer Grabstätte für Erdbestattung

100,00 Euro

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 20.00 Euro

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

#### § 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung wird ein von der Gemeinde gewerbliches Unternehmen beauftragt. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Ausgrabung.

# § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte / Wahlgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren 100,00 Euro
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 10 Jahre

150,00 Euro

- c) Reihengrab im Rasengrabfeld zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre (pflegearme Erdbestattung)

  1.220,00 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

a) für die Beisetzung der 1. Urne
 b) für die Beisetzung der 2. Urne
 c) für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab
 100,00 Euro
 100,00 Euro

- (3) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben 250.00 Euro
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab 6,00 Euro
b) Wahlgrab 17,00 Euro
c) Urnengrab 4,00 Euro

(5) Für die Überlassung einer Grabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird die 2-fache Gebühr erhoben.

#### § 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten bei Reihengräbern / Wahlgräbern / Urnenreihengräbern 1 50,00 Euro

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

## § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Bewirtschaftung des Friedhofes werden von den Verfügungsberechtigten / Nutzungsberechtigten Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist fällig mit der Rechnungslegung und beträgt einmalig bei

a)Reihengräbern, Urnenreihengräbern je Sterbefall 240,00 Euro b) Wahlgräbern je Sterbefall 240,00 Euro

## § 11 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:
die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales 10,00 Euro
Verwaltungsgebühren nach Verwaltungskostenordnung 10,00 Euro

§ 12 Inkrafttreten